



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5338.02

ED/P115338
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

Schriftliche Anfrage Baschi Dürr betreffend bürokratische Hürden gegen private Kinderbetreuung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Baschi Dürr dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Ein wichtiger Aspekt der Standortattraktivität ist die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte. Gerade Zweitverdiener können sich aber oft nur dann am Arbeitsmarkt beteiligen, wenn die Frage der Kinderbetreuung befriedigend gelöst ist. Dies bedingt verschiedenartige Angebote der familienexternen Betreuung von Kindern sowie von älteren Menschen.“

Hierfür braucht es nicht allein staatliche Angebote. Vielmehr können privat organisierte Betreuungsmodelle in vielen Fällen bessere Lösungen darstellen. Die Schranken für die privat organisierte Kinderbetreuung sollten deshalb so niedrig wie möglich sein, um allen - unabhängig von der Höhe ihres Einkommens - den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zentral bei privaten Lösungen in der Kinderbetreuung sind tiefe bürokratische Hürden. Es ist unverständlich, dass einzelne Familien, die sich für die Kinderbetreuung mit einer informellen Kindergruppe selbst organisieren, komplizierte Bewilligungen einholen müssen. Die Eltern wissen selbst am besten, was für ihre Kinder gut ist. Nicht jede Betreuungsform muss in ein einheitliches staatliches Schema passen. Die öffentliche Hand ist erst dann gefordert, in die Familien einzugreifen, wenn die Eltern ihre Rolle und Pflichten nachweislich nicht wahrnehmen können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen

- Wie viele Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren existieren im Kanton?
- Wie gestaltet sich die Genehmigungspraxis für privat organisierte Kinderbetreuung (genehmigungspflichtig gemäss §5 und §6 der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz)?
- Wie viele Anträge werden gestellt und wie viele davon genehmigt?
- Wie lange dauert es, bis eine Genehmigung gesprochen wird?
- Wie genau wird die Regelung kontrolliert und durchgesetzt?
- Existieren Hindernisse für einen Übergang von einer Bewilligungspflicht zu einer Missbrauchsbekämpfung?

Baschi Dürr“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines:

Berufs- und Familienleben können nur dann zufriedenstellend vereinbart werden, wenn sich erwerbstätige Väter und Mütter auf eine einwandfreie Qualität bei der familienergänzenden Tagesbetreuung ihrer Kinder verlassen können. Das Einfordern dieses Anspruchs liegt vornehmlich in der Eigenverantwortung der Eltern. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Eltern in der Regel wissen, welche Betreuungsform für die Familie am besten geeignet ist. Es ist tatsächlich wenig sinnvoll, wenn es für informelle, nachbarschaftliche Lösungen zwischen Familien für die Betreuung ihrer Kinder eine Bewilligung braucht, die mit hohen Anforderungen an Ausbildung oder dem Einfordern eines pädagogischen Konzepts verbunden ist. Dies ist im Kanton Basel-Stadt auch nicht der Fall. So sind informelle Betreuungslösungen etwa durch Nachbarn, die Grosseltern oder durch Nannies im eigenen Haushalt nicht bewilligungspflichtig. Gemäss Familienbefragung aus dem Jahr 2009 sind solche informellen Betreuungslösungen auch weit verbreitet: Bei knapp zwei Dritteln der befragten Familien betreuen Verwandte, Freunde oder Nachbarn die Kinder.

Bewilligungspflichtig wird eine Betreuungsform erst dann, wenn eines oder mehrere Kinder über längere Zeit mehr als 16 Stunden pro Woche ausserhalb der Familie aufgenommen werden. Personen, die nur wenige Kinder betreuen, können sich als Tagesfamilie anmelden. Aktiv geht der Kanton auf Meldungen nur dann ein, wenn institutionelle Kinderbetreuung in diesem Rahmen angeboten wird. Dies ist auch richtig und sinnvoll. Wenn in einem Tagesheim mehrere Kinder gleichen Alters betreut werden, braucht es zum Wohle und zur Sicherheit dieser Kinder minimale Qualitätsstandards, deren Einhalt staatlich kontrolliert wird.

Wie sensibel dieser Bereich ist, zeigt sich auch daran, dass die Öffentlichkeit sehr rasch nach mehr staatlicher Kontrolle verlangt, wenn sich Probleme ergeben. Es gilt also, einen vernünftigen Mittelweg zu finden zwischen der Eigenverantwortung von Eltern und Betreibern und dem Einfordern von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Tagesheimen ab einer gewissen Grösse. Die bisherigen Erfahrungen im Erziehungsdepartement haben gezeigt, dass das Beschreiten dieses Mittelwegs im Kanton Basel-Stadt gut gelingt.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Wie viele Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren existieren im Kanton?

Im Kanton Basel-Stadt existieren gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik vom dritten Quartal 2011 13'843 Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren.

Wie gestaltet sich die Genehmigungspraxis für privat organisierte Kinderbetreuung (genehmigungspflichtig gemäss § 5 und § 6 der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz)?

Die gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht von Tagesheimen ist die bundesweite Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO). Der Spielraum der Kantone ist entsprechend beschränkt. Kantonale Regelungen für den Kanton Basel-Stadt sind festgehalten im Tagesbetreuungsgesetz vom 17. September 2003 und der Tagesbetreuungsverordnung vom 25. November 2008. Dabei nutzt der

Kanton Basel-Stadt in seiner eigenen Gesetzgebung verschiedene Möglichkeiten bezüglich Ausnahmen der Bewilligungspflicht, die die PAVO zulässt.

So bedarf gemäss § 5 der Tagesbetreuungsverordnung eine Bewilligung, wer regelmässig mehr als 16 Stunden pro Woche ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren familienergänzend in Tagesbetreuung aufnimmt. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind gemäss § 6 im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern angestellte Personen, die Grosseltern der Kinder, die Geschwister, die Geschwister der Eltern und deren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

In den Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008 sind zudem die Bewilligungsvoraussetzungen angepasst an die Grösse eines Tagesheims. So gelten die Richtlinien für Tagesheime und Privatkinderhäuser mit Kindern im Vorschulalter erst dann, wenn mehr als fünf Kinder tagsüber aufgenommen werden. Für eine Bewilligungserteilung wird hier zum Beispiel überprüft, ob die Räumlichkeiten geeignet sind, ob genügend Betreuungspersonen anwesend sind und ob Stellvertretungsregelungen bestehen für den Fall, dass Betreuungspersonen ausfallen. Bei Tagesheimen, die mehr als zehn Kinder aufnehmen, werden zusätzliche Anforderungen an die Betreuungsqualität sowie die notwendige Ausbildung für Leitung und das Betreuungspersonal definiert.

Die Grenze von wöchentlich mehr als 16 Stunden Betreuungszeit hat sich bewährt, weil ab diesem zeitlichen Bedarf an familienergänzender Betreuung Eltern selten eine private, informelle Lösung suchen. Bewährt hat sich auch, die Richtlinien über die Bewilligung nach Grösse der Tagesheime zu staffeln. Denn je mehr Kinder betreut werden, desto höhere Anforderungen an Personal und Räumlichkeiten braucht es, um die nötige Qualität und Sicherheit zu garantieren.

Wie viele Anträge werden gestellt und wie viele davon genehmigt?

Durchschnittlich werden im Kanton pro Jahr fünf Tagesheime neu gegründet. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist es noch nicht vorgekommen, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden konnte.

Wie lange dauert es, bis eine Genehmigung gesprochen wird?

Sofern die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, dauert die Bewilligungserteilung wenige Wochen. Oft dauert es länger, bis eine Bewilligung erteilt ist, weil die Räumlichkeiten für eine Nutzung als Kindertagesheim umgebaut werden müssen und es dafür Baubewilligungen braucht. Auch das Erfüllen von feuerpolizeilichen Auflagen kann dazu führen, dass die Bewilligungserteilung verzögert wird.

Wie genau wird die Regelung kontrolliert und durchgesetzt?

Gemäss den bereits erwähnten Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern unterstehen Tagesheime der Aufsicht, die mehr als fünf Kinder aufnehmen können. In Tagesheimen ohne Trägerschaft findet mindestens einmal im Jahr ein Aufsichtsbesuch statt, in Einrichtungen mit Trägerschaft mindestens alle zwei Jahre. Wer weniger als fünf Kinder betreut, untersteht der Aufsicht für Tages-

familien. Diese wird von der Geschäftsstelle Tagesfamilien vorgenommen, welche die Tagesfamilien begleitet und ihnen ebenfalls einmal pro Jahr einen Aufsichtsbesuch abstattet.

Existieren Hindernisse für einen Übergang von einer Bewilligungspflicht zu einer Missbrauchsbekämpfung?

Wer eine informelle Lösung zur familienergänzenden Betreuung seiner Kinder gefunden hat, braucht im Kanton Basel-Stadt keine Bewilligung. Die Bewilligungspflicht gilt erst, wenn Kinder regelmässig mehr als 16 Stunden ausserhalb der Familie betreut werden. Hier von einer Bewilligungspflicht zur Missbrauchsbekämpfung bei Kindeswohlgefährdung zu wechseln, wäre der im Kanton Basel-Stadt erreichten Qualität abträglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin